

## Voraussetzungen und Bedingungen der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie

Für die kostenlose STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gelten die nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

### 1. Definitionen

- (1) **BEG EM:** Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in der Fassung vom 21.12.2023
- (2) **Bestandsgebäude:** fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt.
- (3) **Durchführer:** die mit der Durchführung der BEG EM jeweils beauftragten administrierenden Stellen KfW und BAFA, vgl. Ziffer 3 d) BEG EM.
- (4) **Fördermaßnahme:** die staatliche Unterstützung für Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in einem Bestandsgebäude unter Einhaltung und Erfüllung aller Voraussetzungen und Bedingungen gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023.
- (5) **Fördermittelantrag:** der offizielle Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 bei dem zuständigen Durchführer.
- (6) **Förderfähigkeit:** liegt vor, wenn grundsätzlich gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 eine Förderung in Form der Auszahlung eines Förderbetrags für die Fördermaßnahme vorgesehen ist.
- (7) **Förderfähige Ausgaben:** Förderfähige Ausgaben sind die vom Antragsteller für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttoausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), siehe hierzu auch Ziffer 8.2 BEG EM.
- (8) **Förderbetrag:** ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation der förderfähigen Ausgaben des Antragstellers gemäß BEG EM mit dem über den STIEBEL ELTRON-Wärmepumpen-Navigator in Zusammenhang mit der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ausgewiesenen Förderprozentsatz gemäß BEG EM ergibt (unter Berücksichtigung der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von insgesamt 30.000 EUR pro Einfamilienhaus).
- (9) **Antragsteller:** der Eigentümer des Einfamilienhauses, der den Fördermittelantrag für eine Fördermaßnahme bei dem zuständigen Durchführer stellt und der die Fördersumme letztendlich bei Bewilligung des Fördermittelantrags erhält.
- (10) **STIEBEL ELTRON:** Stiebel Eltron Deutschland Vertriebs GmbH, Dr.-Stiebel-Str. 12, 37603 Holzminden
- (11) **Umfeldmaßnahmen:** notwendige Nebenarbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführungen und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern. Näheres regelt das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ (siehe [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

### 2. Inhalt und Umfang der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie

- (1) STIEBEL ELTRON garantiert dem Antragsteller für den Fall, dass der Durchführer den Fördermittelantrag ablehnt, die Auszahlung des Förderbetrags als Preisnachlass an den Antragsteller auf eigene Rechnung, sofern
  - (a) STIEBEL ELTRON die grundsätzliche Förderfähigkeit der Fördermaßnahme inklusive des zu erwartenden Förderprozentsatzes im Rahmen der über den STIEBEL Eltron Wärmepumpen-Navigator erteilten STIEBEL ELTRON-Fördergarantie bestätigt hat,
  - (b) die Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Ziffer 3 vollständig erfüllt sind, **und**

(c) der zuständige Durchführer die Auszahlung des Förderbetrags mittels eines Bescheides abgelehnt hat und ein dagegen eingelegter Widerspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Vor Einlegung des Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid durch den Antragssteller ist die Begründung des Widerspruchs zwingend mit STIEBEL ELTRON abzustimmen.

(2) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt nicht, wenn der von STIEBEL ELTRON über den STIEBEL ELTRON Wärmepumpen-Navigator im Rahmen der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ausgewiesene Förderprozentsatz von dem Prozentsatz abweicht, der vom zuständigen Durchführer in seinem Bescheid ausgewiesen wird.

(3) Der Antragsteller hat STIEBEL ELTRON alle für eine Prüfung eines von dem Antragsteller auf Grundlage der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie geltend gemachten Zahlungsanspruchs erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen (insbesondere den Ablehnungsbescheid des zuständigen Durchführers sowie seine STIEBEL ELTRON-Fördergarantie-Urkunde) und Informationen für die Prüfung seines geltend gemachten Anspruchs aus der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie STIEBEL ELTRON zur Verfügung gestellt hat und die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 2.1 erfüllt sind, erfolgt die entsprechende Zahlung von STIEBEL ELTRON an den Antragsteller binnen 4 Wochen.

(5) Über die vorstehend in Ziffer 2.1 zugesagte Garantieleistung hinausgehend kann der Antragsteller aus dieser STIEBEL ELTRON-Fördergarantie keine weitergehenden Ansprüche wegen mittelbarer Schäden oder Folgeschäden gegenüber STIEBEL ELTRON geltend machen. Gesetzliche Ansprüche des Antragstellers gegenüber STIEBEL ELTRON oder gegenüber Dritten bleiben unberührt. Diese Rechte werden durch die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie nicht eingeschränkt. Die Inanspruchnahme solcher gesetzlichen Rechte ist unentgeltlich.

### **3. Voraussetzungen und Bedingungen / Geltungsbereich**

(1) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, das heißt natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(2) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie wird ausschließlich für Wärmepumpenanlagen gegeben, die im STIEBEL ELTRON Wärmepumpen-Navigator ([www.stiebel-eltron.de/toolbox/foerdergarantie](http://www.stiebel-eltron.de/toolbox/foerdergarantie)) zusammengestellt bzw. konfiguriert worden sind und für die STIEBEL ELTRON im Rahmen des STIEBEL ELTRON Wärmepumpen-Navigators die Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21.12.2023 bestätigt hat. Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ist nur für diese jeweilige Konfiguration gültig.

(3) Es muss sich um ein Komplettsystem handeln. Ein Komplettsystem liegt vor, wenn alle Hauptkomponenten des Systems von STIEBEL ELTRON stammen. Hauptkomponenten sind Grundgerät (Heizungswärmepumpen oder Lüftungsintegralgeräte), Puffer-, Durchlauf- und Warmwasserspeicher, Hydraulikmodule oder Kompaktinstallationen. Bei Wasser-Wasser-Wärmepumpen gilt die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie nur in Kombination mit einer Grundwasserstation von STIEBEL ELTRON.

(4) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie erstreckt sich nur auf elektrisch angetriebene Wärmepumpen gemäß Ziffer 5.3 c) BEG EM. Gemäß der Ziffer 5.3 c) BEG EM wird die Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen gefördert. Näheres hierzu ist im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ geregelt (siehe [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

Gemäß Ziffer 5.3 BEG EM sind weitere Voraussetzungen für eine Förderung

- dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein Bestandsgebäude handelt,
- dass mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht wird,
- und dass der Einbau mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs beziehungsweise Anpassung der Luftvolumenströme) verbunden wird.

(5) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt nur für Einfamilienhäuser im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die vom Antragsteller selbst bewohnt werden.

(6) Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben beträgt insgesamt 30.000 EUR pro Einfamilienhaus. Darüber hinausgehende Ausgaben sind nicht von der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie umfasst.

(7) Bei der Angabe von Informationen durch den Antragsteller hat der Antragsteller zu beachten, dass seine Angaben vollständig und richtig sein müssen, da die von ihm gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Strafgesetzbuch) in Verbindung mit § 2 SubvG (Subventionsgesetz) darstellen und falsche Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

(8) Der Fördermittelantrag für die Fördermaßnahme beim zuständigen Durchführer muss vom Antragsteller zwingend **innerhalb von 4 Wochen** gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Zusendung der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie-Urkunde für das konkrete Objekt durch STIEBEL ELTRON, sie endet jedoch frühestens 2 Wochen nach dem Tag, ab dem die Stellung von Förderanträgen beim zuständigen Durchführer möglich ist. Erfolgt die Antragstellung durch den Antragsteller nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie. Die Erteilung einer STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ist nach Stellung eines Fördermittelantrages nicht mehr möglich. Eine nach Fördermittelantragstellung ausgestellte STIEBEL ELTRON-Fördergarantie-Urkunde ist unwirksam.

(9) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt nicht, wenn die Auszahlung des Förderbetrages durch den zuständigen Durchführer an den Antragsteller nicht erfolgt, weil die Fördermittel des Fördermittelgebers ausgeschöpft sind, das heißt die Verfügbarkeit der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel bei dem zuständigen Durchführer bzw. Fördermittelgeber nicht mehr gegeben ist.

(10) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie entfällt, falls das Fördermittelprogramm gemäß BEG EM vom Durchführer oder Fördermittelgeber abgebrochen und bereits gestellte Fördermittelanträge vom Durchführer nicht mehr bearbeitet werden sollten.

(11) Der Antragsteller und die Fördermaßnahme erfüllen alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen der BEG EM für eine Förderung der Fördermaßnahme als Einzelmaßnahme zur Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen Wärmepumpen gemäß Ziffer 5.3 c) BEG EM.

(12) Die vom Antragsteller oder einem Bevollmächtigten des Antragstellers bei der Nutzung des STIEBEL ELTRON-Wärmepumpen-Navigators gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

(13) Bei hybriden Fördermaßnahmen werden alle Bestandteile inkl. Umfeldmaßnahmen in den Angaben des Antragstellers und in der Rechnung strikt danach getrennt, zu welchem förderfähigen Bereich (z.B. Solarkollektoranlagen und Wärmepumpe) sie gehören.

(14) Der Antragsteller hat das für die Antragstellung und die Fördermittelbewilligung durch den zuständigen Durchführer vorgegeben Verfahren einzuhalten und die vom zuständigen Durchführer geforderten Nachweise fristgerecht beizubringen.

(15) Die vom Antragsteller bei seinem Fördermittelantrag gemachten Angaben müssen den Angaben des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten entsprechen, die bei der Nutzung des STIEBEL ELTRON-Wärmepumpen-Navigators gemachten wurden und auf denen die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie beruht. Jegliche Änderung dieser Angaben führt zu einem Erlöschen der STIEBEL-ELTRON-Fördergarantie.

(16) Wenn sich der vom zuständigen Durchführer bewilligte Förderbetrag aufgrund von Kumulierungen mit anderen vom Antragsteller beantragten Förderungen oder Maßnahmen verringert, gilt die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie nur für den verringerten Förderbetrag.

(17) Die vom Antragsteller beim zuständigen Durchführer beantragten Fördermaßnahmen müssen in dem von dem zuständigen Durchführer oder gemäß der BEG EM vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden. Der Vorhabenbeginn muss bis zum 31.08.2024 erfolgt sein.

(18) Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrages ist nicht die im STIEBEL ELTRON-Wärmepumpen-Navigator angegebene unverbindliche Preisempfehlung (UVP), sondern der tatsächliche Preis gemäß der Rechnung des die Fördermaßnahme ausführenden Fachunternehmens.

(19) Der Antragsteller verpflichtet sich, den Bescheid des zuständigen Durchführers nach Erhalt auf Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu prüfen. Im Falle eines Ablehnungsbescheids ist STIEBEL ELTRON hierüber unverzüglich zu informieren, damit der Sachverhalt durch STIEBEL ELTRON nochmals geprüft und gegebenenfalls durch den Antragsteller - nach vorheriger Abstimmung der Begründung des Widerspruchs mit STIEBEL ELTRON - Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt werden kann.

Die entsprechende Meldung und Zusendung des betreffenden Ablehnungsbescheids zur Prüfung hat in diesem Fall an folgende Stelle zu erfolgen:

**Stiebel Eltron Deutschland Vertriebs GmbH**  
**Abteilung: Vertriebssteuerung & Controlling**  
**Dr.-Stiebel-Str. 12**  
**37603 Holzminden**  
**Telefon: +49 5531 702 110**  
**E-Mail: [info@stiebel-eltron.de](mailto:info@stiebel-eltron.de)**

(20) Der Antragsteller ändert nicht nachträglich den Fördermittelantrag oder die tatsächliche Umsetzung der Fördermaßnahme. Beides führt zum Erlöschen der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie.

(21) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ist der Höhe nach beschränkt auf den vom zuständigen Durchführer für das konkrete Objekt des Antragstellers bewilligten Förderbetrag. Sollte die Investitionssumme bzw. sollten die förderfähigen Ausgaben im Nachhinein geringer ausfallen als erwartet, so reduziert sich der Förderbetrag und damit auch die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie entsprechend.

(22) Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Durchführung geeignete Fachunternehmen zu beauftragen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen verfügen und in der Lage sind, die Arbeiten sorgfältig und fachgerecht auszuführen und alle gemäß BEG EM für die Förderung erforderlichen Leistungen, Erklärungen und Nachweise zu erbringen, wie z.B. die für den Fördermittelantrag notwendige Erstellung der BzA (Bestätigung zum Antrag), die Fachunternehmerklärung und die BzD (Bestätigung nach Durchführung).

(23) Die gemäß BEG EM für eine Förderung erforderlichen Erklärungen und Nachweise werden vom Antragsteller oder dem vom Antragsteller beauftragten Fachunternehmen gegenüber dem zuständigen Durchführer vollständig und fristgerecht so, wie vom Durchführer gefordert, erbracht.

(24) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt nur für die Zuschussförderung gemäß BEG EM, sie greift nicht bei einer Kreditförderung gemäß BEG EM.

(25) Die STIEBEL ELTRON-Fördergarantie gilt nicht in dem Fall, dass der zuständige Durchführer einen zuvor bewilligten Förderbetrag später vom Antragsteller wieder zurückfordert.

#### **4. Haftung**

(1) STIEBEL ELTRON haftet in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei Arglist, im Falle von Ansprüchen aus Produkthaftung sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der in Ziffer 4.1 genannten Fälle vorliegt.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung von STIEBEL ELTRON, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

(4) Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STIEBEL ELTRON, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## 5. Garantiegeber

Garantiegeber der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie ist die Stiebel Eltron Deutschland Vertriebs GmbH, Dr. Stiebel-Str. 12, 37603 Holzminden.

## 6. Sonstiges

(1) Ansprüche aus der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie sind anzumelden bei

**Stiebel Eltron Deutschland Vertriebs GmbH**  
**Abteilung: Vertriebssteuerung & Controlling**  
**Dr.-Stiebel-Str. 12**  
**37603 Holzminden**  
**Telefon: +49 5531 702 110**  
**E-Mail: [info@stiebel-eltron.de](mailto:info@stiebel-eltron.de)**

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie verjährt innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbescheids über den Fördermittelantrag.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Verbraucherschlichtung (Hinweis gemäß § 36 Abs. 1 VSBG): Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) STIEBEL ELTRON kann das Angebot der STIEBEL ELTRON-Fördergarantie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abändern oder ersatzlos einstellen.

Stand:31. Januar 2024